



Das Luftfahrt-Bundesamt Sachgebiet Gefahrgut informiert

Tauchgeräte mit kleinen Sauerstoffflaschen und Atemkalk

Bei den u.g. Tauchgeräten handelt es sich z.B. um 4 und / oder 5 Liter Stahlflaschen mit einem Fülldruck von jeweils 200 bar. Somit unterliegen diese Sauerstoffflaschen – **im gefüllten Zustand** – eindeutig den Gefahrgutvorschriften für den Verkehrsträger Luft nach ICAO T.I. resp. IATA-DGR und sind nicht für das Passagiergepäck freigestellt.

Der im Tauchsport verwendete Atemkalk mit der Produktbezeichnung:

- DIVESORB,
- SODASORB,
- SOFNOLIME TM oder
- SPHERASORB TM

unterliegt auf Grund der chemischen Zusammensetzung nicht den Gefahrgutvorschriften der ICAO T.I. resp. IATA DGR.

Für weitere Fragen steht das Sachgebiet Gefahrgut beim Luftfahrt-Bundesamt gerne zur Verfügung.